

# **SATZUNG**

des Vereins

## **Luftsportvereinigung Albatros e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Luftsportvereinigung Albatros e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Gammelsdorf und ist im Vereinsregister München unter der Nummer 110310 eingetragen. Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind Mitglieder des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. (LVB) und des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. (BLSV). Die Satzungen des LVB und des BLSV werden anerkannt.

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- den Betrieb und die Erhaltung des Segelfluggeländes in Gammelsdorf,
  - die Durchführung eines Sport- und Ausbildungsflugbetriebs,
  - die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten,
  - die Durchführung von Jugend- und Nachwuchsarbeit
- (2) Der Verein fördert ausgewogen die im Verein ausgeübten Luftsportarten. Derzeit betreibt der Verein die Sparten Segelflug und Motorsegler, weitere können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Grundsätze**

- (1) Der Verein bekennt sich zu der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und den Grundsätzen der Menschenrechte. Er tritt nationalistischen, rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen aktiv entgegen.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - außerordentlichen Mitgliedern
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder dürfen unbeschränkt am Flugsportbetrieb und Vereinsleben teilnehmen. Sie zahlen die vollen Beitrags- und Gebührensätze und sind zur vollen Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
- (3) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Für sie gelten eigene Regelungen in der Beitrags- und Gebührenordnung und in der Geschäftsordnung.
- (4) Außerordentliches Mitglied (förderndes Mitglied, Gastmitglied) kann jede natürliche oder juristische Person werden. Außerordentliche Mitglieder dürfen eingeschränkt am Flugsportbetrieb und Vereinsleben teilnehmen. Für sie gelten eigene Regelungen in der Beitrags- und Gebührenordnung und in der Geschäftsordnung.
- (5) Aufnahmeanträge sind unter Verwendung des Formulars an die Vorstandschaft zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung der Vorstandschaft kann der 1. oder 2. Vorstand ein Mitglied unter Vorbehalt aufnehmen. Die Mitgliedschaft beginnt zum beantragten Zeitpunkt mit der Beschlussfassung. Es gilt eine 12-monatige Probezeit, während der die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen entweder einseitig oder im gegenseitigen Einvernehmen wieder beendet werden kann. Im Falle einer Beendigung der Mitgliedschaft während der Probezeit erfolgt die Rückerstattung der Aufnahmegebühr. Beiträge und sonstige Gebühren werden nicht zurückerstattet, offene Positionen sind unverzüglich auszugleichen.

- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu den in § 4 genannten Grundsätzen bekennen. Mit einer Mitgliedschaft in der Luftsportvereinigung Albatros e.V. unvereinbar ist vor allem die Mitgliedschaft in durch Bundes- oder Landesbehörden bestätigte extremistische Parteien und Organisationen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder mit dem Tod des Mitglieds. Der Austritt ist in Textform (Brief, E-Mail) zu erklären. Er wird frühestens mit dem Tag, an dem die Erklärung der Vorstandschaft zugeht, bzw. am Todestag wirksam.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag 6 Monate in Verzug ist. Einer förmlichen Mitteilung an das Mitglied bedarf es nicht.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, oder in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt. Ein Mitglied kann insbesondere dann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es ein unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins zeigt. Ein solches Verhalten liegt auch dann vor, wenn ein Mitglied an extremistischen oder anderweitigen diskriminierenden Veranstaltungen teilnimmt, bzw. eine solche Gesinnung z. B. durch das Tragen bzw. Zeigen von u. a. rechtsextremen Kennzeichen und Symbolen zeigt oder Mitglied einer nach § 6 dieser Satzung genannten oder vergleichbaren Organisation ist.
- (4) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, erlöschen alle seine Rechte gegenüber dem Verein. Eine Rückvergütung von Beiträgen findet nicht statt. Offene Forderungen sind umgehend zu begleichen.

## **§ 8 Sanktionen**

- (1) Die Vorstandschaft behält es sich vor, bei Fehlverhalten eines Mitglieds Sanktionen zu verhängen. Die Sanktionen umfassen je nach Art und Schwere des Fehlverhaltens Maßnahmen wie Ermahnung, Verwarnung, Flugverbot, Verlust eines Vereinsamts und als finale Maßnahme einen Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung sofort wirksam. Er ist dem ausgeschlossenen Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.
- (3) Weitere Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

- Vorstandschaft
- Mitgliederversammlung

## **§ 10 Vorstandschaft**

(1) Die Vorstandschaft des Vereines besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Sportleiter
- Schriftführer
- Kassier

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorstand, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

(3) Zur erweiterten Vorstandschaft werden benannt:

- ein Ausbildungsleiter
- ein Technischer Leiter
- ein Stellvertreter des Sportleiters
- ein 2. Kassier

(4) Weiterhin gehört der gemäß § 20 gewählte Jugendleiter zur erweiterten Vorstandschaft.

(5) Der Vorstand ist ermächtigt, besondere Vertreter bzw. Beisitzer zu berufen. Wird ein Vereinsmitglied zum besonderen Vertreter berufen, erhält er ebenso wie der Vorstand eine gewisse Vertretungsmacht im übertragenen Bereich nach außen und gegenüber dem Verein. Für welche Tätigkeitsbereiche dieser zuständig ist, legt im Weiteren die Geschäftsordnung fest.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse, die zu beurkunden sind, sind für die Vorstandschaft bindend. Alle ordentlichen Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind antrags- und stimmberechtigt. Mitgliedschaft und Stimmrecht sind nicht übertragbar. Außerordentliche Mitglieder sind mit Rederecht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen berechtigt, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

- (2) Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Ebenso hat es kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung den eigenen Ausschluss aus dem Verein betrifft.
- (3) Vorstandsmitglieder sind von der Abstimmung über die Entlastung der Vorstandschaft im Einzelnen oder insgesamt ausgeschlossen.
- (4) Es gilt der Grundsatz der offenen Beschlussfassung. Zu Beschlussfassungen gehören auch Wahlen. Die Mitgliederversammlung kann aber auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds über die geheime Abstimmung entscheiden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorstand.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Zu ihrer Tagesordnung sollten mindestens zählen:
- Bericht der Vorstandschaft
  - Kassenbericht des letzten Geschäftsjahres
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung der Vorstandschaft für das abgeschlossene Geschäftsjahr
- (6) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform (E-Mail) erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift. Die Tagesordnung ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft in Schriftform oder Textform (E-Mail) einzureichen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Einladung bekannt gegeben waren, kann nur entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung diese als Dringlichkeitsanträge mit einer 2/3-Mehrheit genehmigt.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen, wenn dies wichtige Belange des Vereins erfordern, oder wenn 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies in Schriftform oder Textform (E-Mail) mit Angabe des Beratungsgegenstands beantragen. Der Termin ist innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang festzusetzen. Die Einladung muss spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Die Tagesordnung wird in der Einladung bekannt gegeben. Rechtsverbindliche Handlungen, welche den Beratungsgegenstand betreffen, dürfen bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht getätigt werden.

## **§ 12 Wahl der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch die ordentlichen Mitglieder für zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. In die Vorstandschaft können nur voll geschäftsfähige, ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewählt werden; eine Person darf jeweils nur ein Vorstandsamt belegen, dies gilt nicht für Ämter der erweiterten Vorstandschaft.
- (2) Jedes Mitglied kann Wahlvorschläge machen.
- (3) Ein Mitglied der Vorstandschaft bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Amtsdauer der Vorstandschaft erlischt mit der Wahl der neuen Vorstandschaft. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Zugehörigkeit zur Vorstandschaft. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft beruft nach interner Wahl die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Wahlperiode. Die Ersatzwahl für den 1. und 2. Vorstand bleibt jedoch der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder der Vorstandschaft ist zulässig.
- (4) Treten zwei oder mehr Mitglieder der Vorstandschaft zurück, sind innerhalb von 8 Wochen Neuwahlen abzuhalten. Die zurückgetretenen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 13 Sitzungen der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 14 Haftung der Vorstandschaft**

- (1) Organmitglieder sind Vorstandschaft, erweiterte Vorstandschaft und besondere Vertreter.
- (2) Organmitglieder haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast. Sind genannte Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- (3) Der Vorstand haftet bei Schäden gegenüber dem Verein nur bei Vorliegen von Vorsatz.

## **§ 15 Beitrags- und Gebührenordnung**

- (1) Die Vorstandschaft erstellt eine Beitrags- und Gebührenordnung. Sie muss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (2) Zur Erfüllung der Vereinszwecke kann der Verein Mitgliedsbeiträge, Fluggebühren, Umlagen und sonstige Gebühren erheben. Bei der Festlegung der Fluggebühren soll Kostendeckung angestrebt werden.

## **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit.

## **§ 17 Geschäftsordnung**

- (1) Die Vorstandschaft erstellt eine Geschäftsordnung. Sie muss mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (2) Erforderliche neue Geschäftsordnungspunkte sind mit ihrer Verabschiedung durch die Vorstandschaft sofort, aber nur unter Vorbehalt bis zur nächsten Mitgliederversammlung wirksam.

## **§ 18 Investitionsplan**

- (1) Der Investitionsplan ist ein Planungsinstrument und dient zur längerfristigen Planung der Verwendung von Überschüssen. Darin sollen Ziele und die notwendigen Beträge bestimmt werden. Der Plan soll ausgewogen die Interessenslage und das Wirtschaftsergebnis der betriebenen Luftsportarten widerspiegeln.
- (2) Der Investitionsplan wird von der Vorstandschaft erstellt und soll einen mehrjährigen Zeitraum umfassen. Der Plan muss von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet werden.
- (3) Über die Umsetzung im Detail entscheidet die Vorstandschaft. Zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung soll die Mitgliederversammlung einen Beirat aus sachkundigen und interessierten Mitgliedern bestimmen.



## **§ 19 Luftsportarten**

- (1) Die betrieblichen Belange der Sparten Segelflug und Motorsegler sind in der Geschäftsordnung und in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt.
- (2) Über die Aufnahme oder Abschaffung einer Luftsportart entscheidet die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

## **§ 20 Luftsportjugendgruppe**

- (1) Die Luftsportjugend besteht aus allen Mitgliedern, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie vertritt die Interessen der jugendlichen Luftsportler im Verein und gegenüber der Öffentlichkeit. Sie verbindet und fördert den Luftsportnachwuchs.
- (2) Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter und seinen Stellvertreter. Einmal im Jahr findet eine Jugendversammlung statt. Zu ihr hat der Jugendleiter in Abstimmung mit der Vorstandschaft einzuladen. Jedes ordentliche Mitglied der Luftsportjugend hat auf der Jugendversammlung eine Stimme.
- (3) Die Jugendversammlung stellt eine Jugendordnung auf. Sie ist der Vorstandschaft zur Prüfung vorzulegen und muss von dieser genehmigt werden.

## **§ 21 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Mit der Beitrittsmeldung eines Mitglieds übernimmt die Luftsportvereinigung Albatros e.V. personenbezogene Daten. Diese Informationen werden im vom Verein verwendeten EDV-System gespeichert.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die Informationen zu den Mitgliedern werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind, dieser Vereinssatzung entsprechen und keine Anhaltspunkte bestehen, dass betroffene Personen ein schutzwürdiges Interesse haben, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

## **§ 22 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins**

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.



- (2) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sind weniger als 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 2 Monaten, mit einer Frist von mindestens einer Woche, eine zweite Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Luftsport-Verband Bayern e.V. (LVB), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine Regelung gefunden werden, die den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen bei satzungsmäßiger Betrachtungsweise im Rahmen des rechtlich Zulässigen am besten entspricht. Die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen dann bis zur jeweils folgenden Jahreshauptversammlung überarbeitet werden.

## **§ 24 Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 18.07.2025 beschlossen. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Gammelsdorf, den 18.07.2025